

Fahr-, Steuer-, Überwachungstätigkeiten und arbeitsmedizinische Untersuchungen

Unfall- und Gesundheitsgefahren lassen sich wirksam nur vermeiden oder vermindern, wenn das Personal für die Durchführung gefährdender Tätigkeiten geeignet ist. Fahr-, Steuer- und Überwachungspersonal ist ständig optischen und akustischen Reizen ausgesetzt. Informationen und Signale müssen schnell und fehlerfrei erfasst sowie in richtige Handlungen umgesetzt werden. Hauptsächlich werden hierdurch die Sinnesorgane Augen und Ohren beansprucht. An Seh- und Hörvermögen werden deshalb besondere Anforderungen gestellt. Die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung erfolgt durch arbeitsmedizinische Untersuchungen aus besonderem Anlass.

Speziell für arbeitsmedizinische Untersuchungen von Beschäftigten mit Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten wurde der DGUV Grundsatz G 25 entwickelt, der als allgemein anerkannte Regel der Arbeitsmedizin gilt. Er kann sowohl für die Beantwortung von arbeitsmedizinischen Fragen zur körperlichen Eignung als auch bei Fragestellungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge angewandt werden.

Mit der „Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)“ erhält die G25-Untersuchung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten **keine** Rechtsgrundlage im Sinne einer Pflicht- oder Angebotsuntersuchung. Dennoch gibt es für diese anerkannte arbeitsmedizinische Regel viele Anwendungsfelder, die Verbindlichkeit durch Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträge und Unternehmeranweisungen auf der Basis adäquater Gefährdungsbeurteilungen erlangen können. So können zum Schutz der Gesundheit den Beschäftigten bei Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten Untersuchungen vom Unternehmer empfohlen werden (oder auch als Bestandteil eines Arbeitsvertrages als Einstellungsvoraussetzung schriftlich fixiert werden).

Untersuchungsumfang - Bei Untersuchungen nach dem G 25 ist vom hierzu beauftragten Arbeits- oder Betriebsmediziner zunächst eine tätigkeitsbezogene Anamnese zu erfassen. Weiterhin ist ein Ganzkörperstatus zu erheben (körperliche Untersuchung) mit besonderer Berücksichtigung von Herz-Kreislaufstörungen, neurologischen und psychischen Auffälligkeiten sowie schlafbezogenen Atmungsstörungen. Der Untersuchung der Seh- und Hörfähigkeit kommt besondere Bedeutung zu. Keineswegs ist diese Untersuchung als Aufforderung zur Maximaldiagnostik zu verstehen (siehe Leitfaden für Betriebsärzte zur Anwendung des G 25 / Seite 15).

Bei der Erstellung der arbeitsmedizinischen Bescheinigung muss ggf. darauf Wert gelegt werden, dass diese die Tätigkeitsbezogenheit erkennen lässt und somit im Einzelfall deutlich wird, dass sie nicht für alle denkbaren Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten gilt.